

Statuten Philatelistenverein Pilatus Emmen

Gegründet am 12. November 2005

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

2. Zweck des Vereins

2.1 Allgemeine Aufgaben

2.2 Förderung nach Aussen

3. Mitgliedschaft

3.1 Vollmitglieder

3.2 Veteranen des Verbandes

3.3 Ehrenmitglieder

3.4 Junioren

3.5 Auflösung der Mitgliedschaft

4. Gönner und Sponsoren

5. Organe des Vereins

5.1 Generalversammlung

5.2 Monatsversammlung

5.3 Vorstand

5.4 Rechnungsrevisoren

5.5 Kommissionen

6. Finanzen

6.1 Jahresbeitrag

6.2 Haftung

7. Schiedsgericht

7.1 Zuständigkeit

7.2 Einsetzung

7.3 Zusammensetzung

8. Auflösung des Vereins

8.1 Auflösung des Vereins

8.2 Aufteilung des Vermögens

9. Rechtskraft

A Anhänge zu einzelnen Bereichen

Abkürzungen

PhVPE Philatelistenverein Pilatus Emmen

VSPPhV Verband Schweizerischer Philatelistenvereine

GV Generalversammlung

Begriffe in den vorliegenden Statuten, die eine männliche oder eine weibliche Form aufweisen können, werden nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind somit als gleichlautend zu betrachten.

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Philatelistenverein Pilatus Emmen besteht ein regionaler Verein gemäss ZGB Art. 60-79. Der Verein hat seinen Sitz in Emmen.
- 1.2 Der Philatelistenverein Pilatus Emmen (PhVPE) ist ein Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPhV).

2. Zweck des Vereins

2.1 Allgemeine Aufgaben

- 2.10 Die Briefmarkensammler der Region zu vereinigen.
- 2.11 Die Briefmarkenkunde zu fördern / Fachwissen zu vermitteln.
- 2.12 Die Mitglieder vor Benachteiligung zu schützen (Sammlerschutz).
- 2.13 Die Förderung der Philatelie für die Jugend und die Senioren.
- 2.14 Beratung bei der bei der Liquidation der philatelistischen Sammlungen eines aktiven oder unlängst verstorbenen Vereinsmitgliedes.

2.2 Philatelistische Tätigkeiten.

- 2.20 Monatsversammlung.
- 2.21 Philatelistische Ausbildung, Durchführung von Kursen (Anhang 5).
- 2.22 Briefmarkenbörsen (Anhang 2).
- 2.23 Auktionen (Anhang 3).
- 2.24 Ausstellungen.
- 2.25 Briefmarkendienst bei Zusammenkünften (Anhang 4).
- 2.26 Vermittlung von Fachliteratur und Katalogen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Vollmitglieder

- 3.10 Als Vollmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurück gelegt hat. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.

3.2 Veteranen des Verbandes

- 3.20 Vollmitglieder, die 25 Jahre einem Verein des VSPhV angehört haben, erhalten die Ehrennadel des VSPhV. Mehrfachmitgliedschaften werden nicht kumuliert.
- 3.21 Vollmitglieder, die 50 Jahre einem Verein des VSPhV angehört haben, erhalten die Medaille des VSPhV. Mehrfachmitgliedschaften werden nicht kumuliert.

3.3 Ehrenmitglieder

3.30 Mitglieder oder weitere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die GV, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.4 Junioren

3.40 Vollmitglieder im Alter von 16 bis 21 Jahren sind Junioren und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

3.5 Auflösung und Verlust der Mitgliedschaft

3.50 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

3.51 Der freiwillige Austritt kann nach Erfüllung der Verpflichtungen auf Ende des laufenden Jahres schriftlich angezeigt werden.

3.52 Eine Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen beschliessen. Unter besonderen Voraussetzungen kann ein Mitglied vom Beitrag befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

3.53 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen unehrenhaftem Verhalten, auf Antrag des Vorstandes durch die GV erfolgen.

4. Gönner / Sponsoren

4.1 Gönner und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den Philatelistenverein Pilatus ideell und finanziell unterstützen.

4.2 Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht im PhVPE, doch stehen Ihnen die meisten Dienstleistungen und Angebote des Vereins offen.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Generalversammlung

5.10 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.

5.11 Anträge zu Händen der ordentlichen GV müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze des Vorstandes sein.

5.12 Die Einladung zur GV hat zusammen mit der Traktandenliste spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen (Datum des Poststempels beim Versand durch die Post).

5.13 Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen

5.14 Alle Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

5.15 Die Wahlen werden mit dem absoluten Mehr, Sachgeschäfte mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.16 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann von 30% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

5.17 Für die Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.18 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 20% der Mitglieder unter Angabe der Anträge und deren Begründung verlangt werden. Diese muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

5.2 Monatsversammlung

5.20 In der Regel findet jeden Monat eine Versammlung statt.

5.21 Ihre Aufgabe ist:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Vorträge, Auktionen, Tausch und weitere Veranstaltungen
- c) Aufnahme von Neumitgliedern
- d) Allfällige Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.

5.3 Der Vorstand

- 5.30 Der Vorstand besteht aus dem Präsident und zwei bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt unter seinen Mitgliedern folgende Chargen:
- Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar / Protokollführer
 - Sekretär / PR (Public-Relations)
 - Auktionator / Börsenobmann
 - Kurse / Ausstellungswesen / Jugend
- 5.31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder zugegen sind.
- 5.32 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Leitung der Vereinsgeschäfte
 - b) Einberufung von Versammlungen und zu Veranstaltungen
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Kontakt mit dem Verband und anderen Organisationen und Vereinen
 - e) Stellungnahme zu grundsätzlichen Verbandsfragen
 - f) Ernennung von Kommissionen und Funktionären
 - g) Meldung der Jubilare (25 und 50 Jahre) an den Verband
 - h) Der Vorstand kann eine philatelistische Fachbibliothek aufbauen
- 5.33 Der Vorstand ist ermächtigt, für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis höchstens 10% des Vereinsvermögens als freier Kredit zu beschliessen. Der PhVPE darf keine Sammlungen kaufen.
- 5.34 Die ordentliche Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ausserordentliche Aufgaben kann der Vorstand Entschädigungen ausrichten.
- 5.35 Der Präsident und der Kassier führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein.
- 5.36 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, kann an einer Monatsversammlung eine Ersatzwahl angesetzt werden.
- 5.37 Bei Verhinderung beider Rechnungsrevisoren kann der Vorstand einen Ersatzrevisor bestimmen.
- ## 5.4 Rechnungsrevisoren
- 5.40 Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die gesamte Rechnungsführung des Vereins und der angegliederten Kassen zu prüfen, an der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
(siehe auch 5.37)

5.5 Kommissionen

5.50 Kommissionen können durch den Vorstand oder die GV eingesetzt werden. Sie arbeiten nach den Vorgaben des Vorstandes oder der GV.

6. Finanzen

6.1 Jahresbeitrag

6.10 Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt.

6.11 Ehrenmitglieder bezahlen den an der GV festgelegten Jahresbeitrag.

6.12 Gönner des Vereins bezahlen mindestens den an der GV festgelegten Jahresbeitrag.

6.2 Sponsorenbeiträge

6.20 Sponsoren- und Werbebeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

6.3 Haftung

6.30 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder von Gönnern wird wegbedungen.

7. Schiedsgericht

7.1 Streitigkeiten zwischen Vorstand, Kommissionen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

7.2 Das Schiedsgericht kann aus aktuellem Anlass an der GV oder einer Monatsversammlung gewählt werden.

7.3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern eines neutralen Philatelistenvereins. Zur Beratung kann der Rechtsschutz des VSPPhV beigezogen werden.

8. Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Philatelistenvereins Pilatus kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2 Ein allfälliges Vermögen muss zur treuhänderischen Verwaltung an den Verband Schweizerischer Philatelisten Vereine übergeben werden. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, kann der VSPPhV das Vermögen für philatelistische Zwecke verwenden.

9. Rechtskraft

An der Gründungsversammlung vom 12. November 2005 haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Philatelistenvereins Pilatus Emmen zugestimmt.

Der Präsident

J. Kienberger

Der Aktuar

J. Kluff

Der Kassier

P. Schmitt

Die stimmberechtigten Mitglieder

J. Kienberger
Walter Binschen
K. Kändler
J. Schmitt
W. Vogelpol
Paul von Ax
Wandelt
Karin Plog
D. Steiner
J. Bittner

Jos. Olliger
Fr. Habel
H. Kunz
A. von Ax
E. Filly
Vogel Josef
Seyfried Greber
H. Schmid
H. Vernehl
Hubert Bögl
Maffei Hans

A Anhang zu den Statuten des Philatelistenvereins Pilatus Emmen

- A1 - bei der 1. Revision der Statuten gestrichen
- A2 - Börsenreglement
- A3 - Auktionsreglement
- A4 - Briefmarkendienst
- A5 - Jugend- und Seniorenarbeit

A1 Dieser Anhang fällt nach der Revision vom 18.02.2011 weg.

A2 Börsenreglement

- A2.1 Der Philatelistenverein Pilatus kann Briefmarkenbörsen durchführen. Die Termine werden im Jahresprogramm publiziert.
- A2.2 Der Börsenchef ist für die Organisation, Leitung und Abrechnung der Börsen verantwortlich.
- A2.3 Der Börsenchef bemüht sich um ein reichhaltiges und vielseitiges Angebot durch die Verpflichtung verschiedener Händler. Er sorgt für eine angemessene Bekanntmachung der Börse.
- A2.4 An der Börse soll handelsübliches Material angeboten werden. Der Verkauf und Tausch von Fälschungen (Falsifikaten) in unlauterer Absicht ist untersagt. Reparierte und defekte Stücke sind als solche zu kennzeichnen. Zuwiderhandelnde können von der Börse ausgeschlossen werden.
- A2.5 Bei Beschwerden über die Börse entscheiden der Börsenchef und der Vorstand.
- A2.6 Die Händler bezahlen ein Tischgeld. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand, auf Antrag des Börsenchefs festgelegt.
- A2.7 Jede Haftung des Börsenchefs und des PhVPE für unkorrekte Vorkommnisse an der Börse ist ausgeschlossen.

A3 Auktionsreglement

- A3.1 Der Philatelistenverein Pilatus kann Auktionen durchführen. Die Vereinsmitglieder erhalten dadurch die Möglichkeit zum Erwerb oder zur Veräußerung von Marken.
- A3.2 Der Auktionator ist für die Organisation, Leitung und Abrechnung der Auktionen verantwortlich. Er sorgt für ein reichhaltiges und preisgünstiges Angebot.
- A3.3 In erster Linie werden als Einlieferer Vereinsmitglieder berücksichtigt.
- A3.4 Die Auktionsware ist vom Einlieferer mit dem Ausrufpreis und der Katalognummer anzuschreiben. Der Einlieferer hat ein genaues Verzeichnis aller Lose im Doppel beizulegen. Der Auktionator unterschreibt das Doppel als Empfangsbestätigung.
- A3.5 Die eingelieferte Ware wird in fremdem Namen und auf fremde Rechnung versteigert.

- A3.6 Der Auktionator entscheidet allein über die Aufnahme von Losen in die Auktionsliste. Der Mindest-Ausrufpreis beträgt Fr. 5.--.
- A3.7 Der Einlieferer muss defekte und reparierte Marken sowie Neudrucke als solche bezeichnen. Er haftet im Schadenfall allein. Die Auktionsliste wird nach den Angaben des Einlieferers erstellt. Der Einlieferer bezahlt pro Los, das in der Auktion aufgenommen wird Fr. 1.00 Grundgebühr; sie wird ihm in der Auktionsabrechnung abgezogen.
- A3.8 Die Auktionsliste wird in der Regel nicht separat versandt, sie wird der Einladung zu einer Vereinsveranstaltung beigelegt.
- A3.9 Vom Auktionserlös steht dem Verein eine Provision von 10 % zu, die vom Einlieferer zu bezahlen ist. Die Auktionsabrechnung ist dem Kassier zu übergeben.
- A3.10 Die Vereinsmitglieder, Gönner und vom Auktionator eingeladene Gäste dürfen an der Auktion als Bieter oder Einlieferer teilnehmen.
- A3.11 Es werden schriftliche Gebote akzeptiert. Ein Mitglied übernimmt interessewährend die Vertretung des Bieters.
- A3.12 Die Versteigerung wird in folgenden Schritten durchgeführt:
- | | |
|---------------|-----------|
| ab 5.-- Fr. | 1.00 Fr. |
| ab 30.-- Fr. | 2.00 Fr. |
| ab 50.-- Fr. | 5.00 Fr. |
| ab 100.-- Fr. | 10.00 Fr. |
| ab 200.-- Fr. | 20.00 Fr. |

A4 Reglement für den Briefmarkendienst

- A4.1 Der Briefmarkendienst des Philatelistenvereins Pilatus bietet den Mitgliedern die Gelegenheit, Briefmarken und andere postalische Belege zu vorteilhaften Preisen zu erwerben.
- A4.2 Vom Markenerlös steht dem Verein eine Provision von 15 % zu, die vom Einlieferer zu zahlen ist. Die Markenabrechnungen sind dem Kassier zu übergeben.

A5 Reglement für die Jugend- und Seniorenarbeit

A5.1 Jugendgruppe

A5.10 In der Jugendgruppe schliessen sich die jungen Markensammler zusammen. Sie bilden eine Untergruppe des PhVPE.

A5.11 In der Jugendgruppe werden junge Sammler in die Philatelie eingeführt und unter kompetenter Leitung für dieses interessante Hobby begeistert.

A5.12 Jeder Teilnehmer eines Jugendkurses kann Mitglied der Jugendgruppe werden. Nach dem vollendeten 21. Altersjahr kann der Übertritt in den Stammverein erfolgen.

A5.13 Der Leiter der Jugendkurse betreut meist auch die Jugendgruppe.

A5.14 Die Zusammenkünfte der Jugendgruppe dienen dem Tausch von Briefmarken und der Pflege der Kameradschaft.

A5.15 Die Finanzen der Jugendgruppe werden im Rahmen des Vereinsbudgets geregelt.

A5.16 Die Eltern der Gruppenmitglieder können die Anlässe der Jugendgruppe jederzeit besuchen. (Sie sind sogar sehr erwünscht). Die Gruppenmitglieder können auch interessierte Kameradinnen und Kameraden als Gäste mitnehmen.

A5.17 Die Mitglieder der Jugendgruppe sind an den Anlässen des Stammvereins stets willkommen.

A5.18 Tritt ein Mitglied der Jugendgruppe in den Stammverein über, hat es im Eintrittsjahr lediglich den Jahresbeitrag für Junioren zu bezahlen. Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung

A5.2 Seniorengruppe

A5.20 In der Seniorengruppe schliessen sich die pensionierten aktiven Sammler zusammen, die für die philatelistische Tätigkeit nicht mehr an die Arbeitszeiten gebunden sind. Sie nehmen die Gelegenheit wahr, sich hier zusätzlich weiter zu bilden

A5.21 Mit Vorträgen und Kursen werden geeignete philatelistische Gebiete erschlossen, die für ältere Semester von besonderem Interesse sind.